

Antrag 301/II/2022**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Auch Mieter*innen mit Indexmietverträgen schützen!**

1 Die SPD-Mitglieder der Bundesregierung sowie der SPD-
2 Bundestagsfraktion werden aufgefordert, für Indexmieten
3 entsprechend § 558 BGB eine Kappungsgrenze von 20 Pro-
4 zent und in angespannten Wohnungsmärkten eine Kap-
5 pungsgrenze von 15 Prozent in drei Jahren einzuführen,
6 um Mieter*innen in Zeiten hoher Inflation vor übermäßi-
7 gen Mietsteigerungen zu schützen.

8

9 Begründung

10 Maßgebend für Indexverträge ist der § 557b Absatz 4
11 BGB. Hiernach gelten die Regelungen der Mietpreisbrem-
12 se (§§ 556d bis 556g BGB) für die Indexmieten nur bei
13 der Ausgangsmiete. Diese darf um maximal zehn Prozent
14 über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, wenn kei-
15 ne Ausnahmen oder Sonderregelungen bei der Mietpreis-
16 bremsung (z.B. höhere Vormiete, Modernisierung) vorliegen.
17 Für Mieterhöhungen, die danach jährlich erfolgen kön-
18 nen, gilt bei Indexverträgen ausschließlich der deutsche
19 Verbraucherindex. Kappungsgrenzen aus Mietspiegel und
20 Mietpreisbremse gelten damit nicht.

21

22 Das führt mit der aktuell wachsenden Inflation und dem
23 starken Preisanstieg seit 2021 zu erheblichen Mietsteige-
24 rungen für viele Indexmieter*innen, für die diese Entwick-
25 lung beim Abschluss ihres Mietvertrags nicht absehbar
26 war und der sie als Mieter*innen ohne Schutz ausgeliefert
27 sind, während alle sonstigen Teuerungen, die sich im Ver-
28 braucherpreisindex abbilden, sie ebenso betreffen wie al-
29 le anderen Verbraucher*innen.

30

31 Wir als Sozialdemokrat*innen haben uns auch im Koali-
32 tionsvertrag im Bund dazu verpflichtet, drohender Woh-
33 nungslosigkeit mit geeigneten Maßnahmen entgegenzu-
34 treten. Angesichts der Krise gilt es, Mieter*innen vor ak-
35 tuell drohenden finanziellen Belastungen schützen, die
36 zum Verlust ihrer Wohnung und – angesichts der Lage auf
37 dem Berliner Wohnungsmarkt - bis in die Obdachlosigkeit
38 führen können. Auch Mieter*innen mit Indexmietverträ-
39 gen müssen gerade angesichts der aktuellen Preisanstie-
40 ge und der hohen Inflation, die sich direkt auf ihre Mie-
41 ten auswirken, solchen Schutz bekommen. Die Änderun-
42 gen an der Indexmiete bedarf einer Änderung des Bürger-
43 lichen Gesetzbuches (§557b BGB), so dass ein Beschluss
44 des Bundestages notwendig ist.

45

Empfehlung der Antragskommission**Erledigt bei Annahme 302/II/2022 (Konsens)**